

Freie Wählergemeinschaft (FWG) Parkstein

Satzung vom 28.04.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft (FWG) Parkstein“
2. Sitz des Vereins ist Parkstein; der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Freie Wählergemeinschaft (im Folgenden kurz FWG genannt) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger/-innen, die sich zum Wohle der Gemeinde Parkstein kommunalpolitisch in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigt.
2. Die FWG beteiligt sich an allen Kommunalwahlen.
3. Die FWG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
3. Die Mitgliedschaft in der FWG wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
6. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten, vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
2. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig und kann im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Organe

Die Organe der FWG sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Prüfungsausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in digitaler Form per email, wenn dem Verein eine email-Adresse mitgeteilt wurde und das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
2. Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
5. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens elf Mitgliedern und ist für drei Jahre tätig. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils vor einer Neuwahl die genaue Zahl der Beisitzer(innen).
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassier(erin)
 - Die Beisitzer(innen)

- IT-Beauftragte(r)
 - Jugendbeauftragte(r)
 - Marktratsmitglieder(innen)
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
 4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 5. Vorstandssitzungen sollen vom (von der) Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr und mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich, telefonisch oder in digitaler Form per E-mail einberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die FWG gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorsitzende vertritt die FWG in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.
4. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Er hat die Jahresrechnung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung der FWG kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der FWG zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
3. Für die Verbindlichkeiten der FWG haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der FWG.

4. Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine örtliche, steuerbegünstigte Körperschaft, karitativen Verein oder an eine kirchliche Institution, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name,

Adresse,

Geburtsdatum,

Geschlecht,

Telefonnummer,

E-Mailadresse,

Bankverbindung,

Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des

Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§13 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde errichtet am 02. Februar 1985, geändert am 22. April 2005, geändert am 28.04.2022.

Silvia Korsche-Ströhl

-1. Vorsitzende-

Roman Schäfer

-2.Vorsitzender-